



Datum 19.11.2021

Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-065/2021

Gegenstand: Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit der weiteren Nutzung des Kameraüberwachungssystems in der Chemnitzer Innenstadt

Einreicher: Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI

Der Beschlussantrag ist grundsätzlich zulässig und abstimmungsfähig.

Wie in der Informationsvorlage I-043/2018 dargestellt wird die Videoanlage durch vier Projektpartner genutzt, Polizeidirektion Chemnitz, C³, CVAG und Stadtverwaltung Chemnitz. Die Nutzung erfolgt durch die Partner aufgrund eigener Rechtsgrundlagen und ist daher auf die jeweiligen Zwecke sachlich und räumlich begrenzt.

Fragen zur Nutzung der Anlage durch die Polizeidirektion dürften durch die Stadt nicht zu beantworten sein. CVAG und C³ nutzen die Anlage zur Betriebssicherheit.

Die Stadtverwaltung hat lediglich einen Zugriff auf die öffentlichen Flächen Str. der Nationen, Stadthallen Park und Fläche vor dem Tietz. Über das Lagebild und die Art und Häufigkeit der Zugriffe durch die Stadtverwaltung wurde der Stadtrat bereits in der Informationsvorlage I-025/2021 informiert.

Eine jährliche Gefahrenprognose wird nicht erstellt, da diese weder gesetzlich vorgeschrieben noch durch die Aufsichtsbehörde verlangt wird. Insofern erübrigt sich auch die Frage 2.

Die Kosten der Errichtung der Anlage sind der Beschlussvorlage B-142/2018 zu entnehmen. Die laufenden Kosten sind im jährlichen Haushalt abgebildet (10.452,22 € p. a. + 286 € Miete).

i. V. Michael Stötzer
Miko Runkel
Bürgermeister